

Dresden Pass

Information zur kostenfreien Mietrechtsberatung

Was können Sie tun, wenn Sie eine Mieterhöhung oder eine nicht nachvollziehbare Abrechnung der Betriebskosten erhalten?

In den Leistungskatalog der „Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden“ nahm die Stadt Dresden zum 1. Januar 2020 die Mietrechtsberatung auf. Dies ermöglicht es einkommensschwachen Haushalten, die im Besitz eines gültigen Dresden-Passes sind, Beratungen zu mietrechtlichen Problemlagen kostenfrei in Anspruch zu nehmen.

Solche mietrechtlichen Beratungen werden durch Beratungsstellen erbracht – Ansprechpartner sind zu finden unter www.dresden.de/mietrechtsberatung –, diese Beratungen können aber ebenso von Rechtsanwälten und Notaren übernommen werden, die über eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt zur mietrechtlichen Beratung verfügen.

Wer hat Anspruch auf kostenfreie Mietrechtsberatung?

Eine mietrechtliche Beratung bei den Leistungserbringern kann erhalten, wenn folgende Voraussetzungen **gleichzeitig** vorliegen:

- Sie sind Inhaber/-in von einem gültigen Dresden-Pass
- Sie sind Mieter/-in einer Wohnung - und
- Sie benötigen Unterstützung in mietrechtlichen Fragen.

Die Übernahme der Leistung ist freiwillig und zusätzlich; ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Die Leistung wird als Sachleistung ausgereicht und kann bei den Leistungserbringenden einmalig pro Jahr antragsfrei in Anspruch genommen werden.

Wann sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden?

Sollten Sie ein Mieterhöhungsverlangen erhalten und das als nicht gerechtfertigt ansehen, so können Sie zuerst den Dresdner Mietspiegel unter www.dresden.de/mietspiegel heranziehen und das Mieterhöhungsverlangen dort einordnen.

Sind Sie danach weiterhin der Überzeugung, dass das Mieterhöhungsverlangen nicht korrekt ist, so können Sie – unter Vorlage des Dresden-Passes – eine kostenfreie mietrechtliche Beratung aufsuchen und erhalten.

WICHTIG!

Einem aus Ihrer Sicht unberechtigten Mieterhöhungsverlangen darf noch nicht zugestimmt werden. Eine nachträgliche Beanstandung oder Nichtanerkennung der ungerechtfertig-

ten Miete ist im Fall einer bereits erteilten Zustimmung zurückzunehmen. Sowohl Betriebskostennachforderungen als auch anderweitige finanzielle Forderungen Ihres Vermieters rechtfertigen gleichfalls die Inanspruchnahme einer mietrechtlichen Beratung.

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts und des Jobcenters zu einer Rechtsberatung nicht berechtigt sind.

Was beinhaltet die Beratungsleistung?

Die Beratungsstelle erbringt für Sie eine mündliche Kurzberatung zu allen mietrechtlichen Fragen und erledigt die kostenfreie Übernahme des notwendigen Schriftverkehrs mit dem Vermieter sowie die Kosten notwendiger Vor-Ort-Termine.

Eine Rechtsschutzversicherung besteht nicht!

Was passiert, wenn die anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung – im Rahmen des SGB II oder SGB XII - durch die Mieterhöhung oder Anhebung der monatlichen Betriebskostenvorauszahlung nicht (mehr) angemessen sind?

Unabhängig von der mietrechtlichen Beratung erfolgt durch das Jobcenter bzw. das Sozialamt eine Einzelfallprüfung. Ist das Überschreiten nicht gerechtfertigt, werden die tatsächlichen Kosten auf die Angemessenheitsgrenzen gesenkt.

Näheres zum Kostensenkungsverfahren erfahren Sie beim Jobcenter bzw. Sozialamt.

Wo erhalte ich den für die kostenfreie Mietrechtsberatung notwendigen Dresden-Pass?

Der Antrag auf Ausstellung eines Dresden-Passes wird persönlich im Sachgebiet Dresden-Pass des Sozialamts gestellt. Für den Pass muss ein aktuelles Foto eingereicht werden.

Abteilung Soziale Leistungen

Sachgebiet Dresden-Pass

Adresse Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 48/4 88 48 34
E-Mail dresden-pass@dresden.de

Sprechzeiten: Di und Do, von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Internet: www.dresden.de/dresden-pass

Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG wenden sich an die

Abteilung Migration

Sachgebiet Sozialleistungen AsylbLG 1

Adresse Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 21/4 88 14 43
E-Mail sozialleistungen-asyl@dresden.de

In den **Bürgerbüros** der Landeshauptstadt Dresden sind die Anträge für den Dresden-Pass ebenfalls erhältlich. Nähere Infos unter **www.dresden.de/buergerbueros**

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 48 00
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail Sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und
Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Gabriela Scholz, Heike Fischer

Juli 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.